

Marktordnung Hengstparade 2025

Grundidee des Marktes & Ausstellerguppen

Im Rahmen der Hengstparaden Moritzburg findet jeweils an den Veranstaltungstagen 06.09.2025, 14.09.2025 & 20.09.2025 ein Markt auf dem neuen Markttreff Moritzburg (hinterer Teil des Schlossparkplatzes & Übergang zum Festgelände) statt.

Branchen & Ausstellerguppen

- Produkte aus ländlicher Lebensart und eigener Herstellung (Schafprodukte, Landhausmode, Möbel u.a.)
- Natur- und Bioprodukte
- Hand- & Kunsthandwerk
- pferdespezifische Dinge (Pferdeartikel, pferdehaltende Betriebe, Literatur, Tierhaltung)
- Vereine aus dem ländlichen Brauchtum
- Gastronomie (bevorzugt mit bäuerlichen/ländlichen Erzeugnissen, traditionelle Landgastronomie)

Geltungsbereich

Die Marktordnung regelt die Teilnahme durch den von der Kulturlandschaft Moritzburg GmbH (Schlossallee 3b, 01468 Moritzburg) betriebenen Markt zur Hengstparade. Die vorliegende Marktordnung ist für jegliche Verkaufsstände gültig.

Anmeldung

Mit der Abgabe der Bewerbung zur Teilnahme an dem Markt zur Hengstparade werden die Teilnahmebedingungen / Marktordnung und Erhebung der Gebühren als rechtsverbindlich anerkannt.

Standplatzverteilung

Der vom Marktleiter zugewiesene Standplatz gilt als verbindlich. Ein Umstellen des Marktstandes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktleiters gestattet. Für Händler und Gastronomen besteht eine Betreiberpflicht, d.h. dass sie an den Veranstaltungstagen ihre Stände geöffnet halten.

Alle Gewerbetreibenden erhalten eine schriftliche Standgenehmigung des Veranstalters. Die Standgenehmigung beinhaltet eine Bestätigung der Anmeldung, sonstige Angaben und Verhaltensregeln zum Veranstaltungsort. Die Genehmigung ist beim Befahren des Veranstaltungsgeländes der Marktleitung vorzuzeigen. Sie gilt gleichzeitig als Zufahrtsgenehmigung. Der zugewiesene Standplatz kann sich aus organisatorischen Gründen noch einmal ändern. Der Händler hat keinen Anspruch auf genau diesen Standplatz.

Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt werden bzw. widerrufen, wenn:

- a) der Standplatzinhaber oder seine Bediensteten gegen Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben,
- b) der Standplatzinhaber die nach der jeweils geltenden Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht zahlt,
- c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderlichen Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- d) Bewerbungen nach Ablauf der gesetzten Bewerbungsfrist eingehen,
- e) Bewerbungen aus einem anderen Branchenkreis oder Ausstellerguppe, die nicht dem speziellen Charakter des Marktes entsprechen.

Veranstaltungstage/Öffnungszeiten

- 6. September 2025, 09:00 bis 18:00 Uhr auf dem neuen Markttreff Moritzburg
- 14. September 2025, 9:00 bis 18:00 Uhr auf dem neuen Markttreff Moritzburg
- 20. September 2025, 9:00 bis 18:00 Uhr auf dem neuen Markttreff Moritzburg

Bei jeden Hengstparadetag wird um Einhaltung der Öffnungszeiten von ca. 9:00 – 18:00 Uhr gebeten.

Auf- und Abbau

Bei Beginn der Öffnungszeiten müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen und allen Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein. Der Aufbau der Stände kann am Veranstaltungstag ab 06:00 Uhr erfolgen.

Der Abbau der Stände erfolgt am Veranstaltungstag ab 18:00 Uhr. Es wird darum gebeten, das offizielle Marktende abzuwarten, um die allgemeine Atomsphäre nicht zu stören.

Der Stand /die Stände sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und der Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In Gängen für Durchfahrten, Rettungs- und Fluchtwege darf nichts abgestellt werden.

Das Anbringen von Plakaten, sowie jede sonstige Werbung ist nur in und an der Verkaufseinrichtung zulässig; diese Werbung muss sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen.

Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Veranstaltungsfläche die Vorschriften dieser Marktordnung einzuhalten. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes und über die Unfallverhütung sind zu beachten.

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt die STVO. Das Befahren des Veranstaltungsgeländes ist nur in Schrittempo bei eingeschalteter Warnblinkanlage gestattet. Den Beauftragten der Kulturlandschaft Moritzburg GmbH ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Standplatzinhaber und deren Bedienstete haben sich auf das Verlangen auszuweisen. Die Weisungen der Beauftragten der Kulturlandschaft Moritzburg GmbH ist Folge zu leisten.

Sämtliche Verunreinigungen, Veränderungen in der Landschaft oder Tonbeschallung des Geländes sind zu vermeiden. Abfälle dürfen nicht in das Veranstaltungsgelände eingebracht, noch belassen werden. Jeder Standplatzinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle nicht verweht werden.

Die Müllberäumung **muss regelmäßig** (auch während der Veranstaltungszeit) erfolgen, so dass der Verkaufsstand stets einen sauberen und ordentlichen Eindruck hinterlässt.

Die Reinigung hat ohne chemische und mit abstumpfenden Mitteln während der Marktdurchführung durch den Standplatzinhaber zu erfolgen.

Medienversorgung

Der Veranstalter stellt die Hauptstromversorgung und die Frischwasserversorgung bis zu den zentralen Abnahmestellen. Ab den zentralen Abnahmestellen obliegt die Unterverteilung dem Händler bzw. Gastronomen. Auch hier ist den Anweisungen der Marktleitung Folge zu leisten.

Der Händler bzw. Gastronom hat dafür Sorge zu tragen, ausschließlich Elektromaterial einzusetzen, welches entsprechend geprüft und vom TÜV freigegeben ist. Gleichfalls dürfen nur Trinkwasserschläuche eingesetzt werden, die nach DVGW, W270, W 549 oder KTW A geprüft sind. Das Verwenden eigener Tonanlagen für die Musik- oder Sprachbeschallung ist generell untersagt.

Genehmigungen, Gebrauchsabnahme, Versicherung

Die Marktfestsetzung wird vom Veranstalter beantragt. Für alle anderen Genehmigungen, welche mit zur Betreibung des eigenen Standes notwendig sind, wie u.a. Gewerbe genehmigungen, Ausschankgenehmigungen, lebensmittelrechtliche Genehmigungen ist der Händler bzw. Gastronom verantwortlich. Ebenso für baurechtliche Zulassung seines Verkaufsstandes, sofern dies erforderlich ist. Sollten temporäre Einzelbauten einer Gebrauchsabnahme unterliegen, so ist dies durch den Händler bzw. Gastronom eigenständig und auf eigene Kosten umzusetzen.

Der Händler bzw. Gastronom sichert zu, dass er für seinen jeweiligen Stand bzw. Gewerbe über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Ständen oder sonstigen Gegenständen der Händler oder Gastronomen, es sei denn der Veranstalter hat diese vorsätzlich verursacht.

Aufrechterhaltung der Ordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Schäden an Personen und Sachen können der Veranstalter oder die von ihm beauftragten Aufsichtspersonen die notwendigen Maßnahmen anordnen. Teilnehmer, welche den Anordnungen nicht Folge leisten, können mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen bzw. dem Marktgelände verwiesen werden.

Bewerbungen

Bewerbungen sind schriftlich per Post oder per E-Mail mit dem entsprechenden Anmeldeformular an folgende Adressen einzureichen:

Kulturlandschaft Moritzburg GmbH
Büro Moritzburg Information
Schlossallee 3b
01468 Moritzburg
info@kulturlandschaft-moritzburg.de

Die Kulturlandschaft Moritzburg GmbH kann, wenn es für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist, den Markt auf bestimmte Ausstellergruppen und Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

Moritzburg, den 12.03.2025

Kulturlandschaft Moritzburg GmbH

Standgebühren Hengstparade 2025

1. Die Standgebühr wird mit Zusage der Standplatzfläche mitgeteilt.
2. Die Fälligkeit der Gebühr bestimmt sich nach der Festlegung in der Zahlungsaufforderung.
3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anbieter ohne Zahlungsnachweis bzw. vorherigen Zahlungseingang die Zufahrt zum Veranstaltungsgelände zu verweigern. In diesem Fall können Anbieter etwaige Schadensersatzansprüche nicht geltend machen.
4. Die Berechnung der Medienpauschale erfolgt unabhängig, ob der Stand über Medienanschlüsse verfügt. Die Medienpauschale ist eine Beteiligung an den Kosten für u.a. Sanitärversorgung, Sanitätsabsicherung, Objektschutz, Müllentsorgung, Strom- und Wasseranschlüsse, Werbekosten
5. Die **Gebühren sind Nettoentgelte**, auf welche die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben wird.

Gebühr nach Anbietergruppe

Anbietergruppe	Gebühren in Euro/ pro laufender Meter / Tag	Medienpauschale/ Tag
Allgemeine Verkaufsware	15,00 Euro	10,00 Euro
Lebensmittel/Frischwaren (Natur-/Bioprodukte)	20,00 Euro	15,00 Euro
Speisen & Getränke	40,00 Euro	20,00 Euro
Bauernhandwerk/Naturprodukte/Vereine/ Erzeugnisse gemeinnütziger Verbände	10,00 Euro	00,00 Euro

Mindestgebühr bei Gastronomie pro Tag 100,00 Euro zzgl. MwSt.

Ausfall der Veranstaltung

Bei Ausfall der Veranstaltung behält der Veranstalter 30% von den vereinbarten Gebühren für entstandene Kosten ein, die restlichen 70% werden dem Händler oder Gastronomen zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatzleistungen. Jeder Händler trägt seine unternehmerischen Risiken und Kosten selbst.

Moritzburg, 12.03.2025

Kulturlandschaft Moritzburg GmbH